

3. Nov. 1955

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 233, 232 ZPO

Leitsätze:

Wird der die Revisionsbegründung enthaltende Schriftsatz erst in der Nacht zum letzten Tag der Begründungsfrist zur Post gegeben, muß trotz entsprechender Zusicherungen der Postbeamten mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der Brief nicht mehr rechtzeitig bei dem an einem auswärtigen Ort befindlichen Revisionsgericht eingeht. Hieran ändert auch nichts, wenn der Brief als Eilbrief aufgegeben wird.

Aktenzeichen: 2 AZR 385/55

Beschluß des BAG vom 3. November 1955

LAG Hamm/Westf.



2 AZR 385/55

93

3 Sa 56/55 LAG Hamm/Westfalen

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 3. November 1955 beschlossen:

- Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts in
Hamm/Westfalen vom 26. Mai 1955 - 3 Sa 56/55 -
wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beklagte hat gegen das ihrem Prozeßbevollmächtigten am 14. Juli 1955 zugestellte Urteil des Landesarbeitsgerichts in Hamm/Westfalen mit dem am 15. August 1955 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 12. August 1955 Revision eingelegt. Da der 14. August 1955 ein Sonntag war, ist die Revision gemäß § 74 Abs. 1 i. V. m. § 222 Abs. 2 ZPO rechtzeitig eingelegt worden. Die Frist zur Revisionsbegründung endete somit, da ein Antrag auf Verlängerung der Frist gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 ArbGG nicht gestellt worden ist, am 15. September 1955. Die Revisionsbegründung des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten ist jedoch erst im Laufe des 16. September 1955, also verspätet, beim Bundesarbeitsgericht eingegangen.

Der Prozeßbevollmächtigte hat gegen diese Fristversäumnis Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Begründung beantragt, daß er den Brief, der die Revisionsbegründung enthielt, persönlich in der Nacht vom 14. zum 15. September 1955 als Eilbrief auf dem Postamt in Köln abgab, nachdem er sich durch wiederholtes Befragen der sachkundigen Postbeamten vergewissert habe, der Brief würde spätestens bis 12 Uhr nachts am 15. September 1955 in Kassel eintreffen. Er sei daher der festen Überzeugung gewesen, daß an der Einhaltung der Frist kein Zweifel bestehen könne. Da der Brief als Eilbrief aufgegeben worden sei, hätte er am 15. September 1955 bis zum Dienstschluß des Bundesarbeitsgerichts, in jedem Falle aber bis 24 Uhr, dort eingehen müssen. Mit der Möglichkeit, daß der Brief erst am 16. September 1955 beim Postamt in Kassel - Wilhelmshöhe eingehen könnte, - tatsächlich trägt der Briefumschlag den Eingangsstempel des Postamtes vom

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

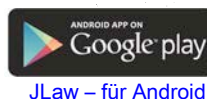


[JLaw – für iOS](#)

16. September 1955 7 Uhr - habe er nicht rechnen können.

Gemäß § 233 ZPO ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn eine Partei durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist zur Begründung der Revision einzuhalten. Daß der verspätete Eingang auf ein Naturereignis zurückzuführen sei, ist nicht geltend gemacht. Ein unabwendbarer Zufall ist ein Ereignis, das nach den Umständen des Falles selbst durch die äußerste, verständigerweise aufzuwendende Sorgfalt weder abgewehrt, noch in seinen schädlichen Folgen verhindert werden konnte (vgl. u.a. BAG AP § 232 ZPO Nr.6). Jedes, auch ein leichtes prozessuales Verschulden, schließt die Unabwendbarkeit aus. Daß hierbei die Partei für einen Mangel in der Sorgfalt ihres Prozeßvertreters einzutreten hat, ergibt sich aus § 232 Abs.2 ZPO.

Im vorliegenden Falle mußte der Prozeßbevollmächtigte trotz der Erklärungen der Postbeamten mit der Möglichkeit rechnen, daß der die Revisionsbegründungsschrift enthaltende Brief nicht am gleichen Tage an einem auswärtigen Platz, nämlich in Kassel, eintreffen werde. Er mußte mit der durchaus nicht entfernt liegenden Möglichkeit rechnen, daß der Brief nicht auf dem theoretisch möglich schnellsten Wege befördert werde. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß der Prozeßbevollmächtigte den Brief als Eilbrief aufgab, da ein Eilbrief von der Bahn nicht schneller befördert wird als ein gewöhnlicher Brief; er wird nur nach Eintreffen am Bestimmungsort durch besondere Boten ausgetragen. Daß der Prozeßbevollmächtigte nach seiner eidesstattlichen Versicherung überlegt hat, den Brief ggf. persönlich unter Benutzung eines Kraftwagens zum Bundesarbeitsgericht zu bringen, kann an der Beurteilung nichts ändern, denn tatsächlich hat er diesen Weg nicht gewählt, sondern sich auf die Beförderung durch die Bahn verlassen. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat daher die besondere Sorgfaltspflicht, die ihn traf, wenn er mit der vorzunehmenden Prozeßhandlung bis zum letzten Tage



- 4 -

wartete - was ihm an sich naturgemäß nicht zum Vorwurf gemacht werden kann - verletzt (BGH 6, 372).

Bei dieser Sachlage kann der Beklagten die von ihr beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist nicht gewährt werden. Die Revisionsbegründung ist hiernach verspätet eingegangen; die Revision war daher gemäß § 72 Abs.3 ArbGG i.V.m. § 554 a ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Auf die weitere Frage, ob die Revision überhaupt nach § 72 Abs.1 Satz 3 ArbGG statthaft war, brauchte bei dieser Rechtslage somit nicht eingegangen zu werden.

gez. Dr.Müller

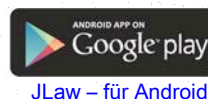
Schilgen

Boldt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)